

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mutters
vom 15. Dezember 2022
über die Höhe der Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Mutters legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 20,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 40,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 60,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 90,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 125,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 165,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 205,00

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 16. Dezember 2022

Abgenommen am: 03. Jänner 2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Hansjörg Peer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 16.12.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mutters.tirol.gv.at/amtssignatur

